

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der Firma Sound & Light Wismar (im folgenden SLW) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden Auftraggeber) geschlossenen Verträge.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, die des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

2. Vermietung

SLW stellt dem Auftraggeber ausschließlich Mietsachen sowie das Nutzungsrecht an diesen Mietsachen zur Verfügung. Die Mietsachen und alle Bestandteile davon bleiben im Eigentum von SLW. Allenfalls notwendige behördliche Genehmigungen zur Inbetriebnahme der Mietsachen sind vom Auftraggeber auf dessen Rechnung einzuholen. Für die Genehmigungsfähigkeit übernimmt SLW keine Haftung. An den Mietsachen dürfen vom Auftraggeber keine Änderungen durchgeführt werden. Die Kosten für eine eventuell notwendige Wiederherstellung in den Ursprungszustand werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2.1. Mietzeiten / -ort / -rückgabe

Mietzeit ist der Zeitraum zwischen Auslieferung/Abholung der Mietsachen vom Lager und Eintreffen dieser am Lager bei SLW. Dies ist unabhängig davon, ob der Auftraggeber, SLW oder Dritte den Transport durchführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm angemieteten Mietsachen zum vereinbarten Zeitpunkt und vereinbarten Ort zu übernehmen und wieder zurückzugeben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet SLW den genauen Einsatzort der Mietsachen mitzuteilen.

Bei einer nicht rechtzeitigen Rückgabe der Mietsachen kann SLW für die überschrittene Zeit das entsprechende Mietentgelt verlangen. Der Mietvertrag verlängert sich nicht automatisch.

Bei verspäteter oder vertragsbrüchiger Rückgabe hat der Auftraggeber ungeachtet seiner fortdauernden Mietzahlungspflicht für alle Schäden einzustehen, die SLW dadurch entstanden sind, dass die Nachvermietung gestört oder verhindert worden ist. Der Auftraggeber kommt zudem für alle weiteren Kosten, wie Anwalts- und Gerichtskosten, Verwaltungsaufwand, Rückholfahrten, Portokosten, usw. auf. Spätestens 5 Tage nach dem vereinbarten Rückgabedatum behält sich SLW das Recht vor, alle nicht zurückgebrachten Geräte neu zu besorgen und die Kosten hierfür dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Dem Auftraggeber steht in keinem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Mietsachen zu.

2.2. Mängel, Schäden, Versicherung und Haftung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietsachen bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu kontrollieren. Nachträglich bekannt gegebene Mängel können von SLW nicht anerkannt werden. Nach der Rückgabe werden die Mietsachen auf Funktion und Zustand kontrolliert.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die angemieteten Mietsachen sorgfältig zu verwahren und nur von Personen bedienen zu lassen, welche die dafür erforderlichen Fähigkeiten aufweisen. Der Auftraggeber bzw. seine Gehilfen haben sich vor Inbetriebnahme der Geräte mit deren Funktionsweise vertraut zu machen und alles zu unterlassen, was zu einer Beschädigung führen könnte.

Die Mietsachen sind nicht versichert. Der Auftraggeber hat die Mietsachen vor Beschädigung (z.B. Witterungseinflüssen, Fehlbedienungen, ...) und Verlust (z.B. Diebstahl) zu bewahren.

Der Auftraggeber sorgt für eine störungsfreie ausreichende Stromversorgung.

Der Auftraggeber haftet für jede Beschädigung, die an den Mietsachen auftritt oder entsteht, während diese sich in seinem Gewahrsam befinden (insbesondere Feuerschäden, Wasserschäden, Transportschäden, Schäden durch Bedienungsfehler) sowie Verlust und Untergang der Mietsachen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum gilt für die Mietzeit. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Ersatz der notwendigen Reparaturkosten in angemessener Höhe, auch dann, wenn diese den Verkehrswert der Mietsachen übersteigen. Ist eine Reparatur nicht möglich, wird dem Auftraggeber der Neuwert bzw. Wiederherstellungswert der Mietsachen in Rechnung gestellt.

Eventuelle Schäden sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe der Mietsachen SLW bekannt zu geben.

Das Öffnen der Geräte ist strikt verboten. Reparaturmaßnahmen dürfen nur vom SLW - Personal durchgeführt werden.

Werden durch die Aufstellung und/oder Bedienung der Mietsachen Personen oder Sachen beschädigt, so haftet hierfür der Auftraggeber.

Wenn Mietsachen vom Auftraggeber verschmutzt zurückgegeben werden, werden die Reinigungskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ist eine vollständige Reinigung nicht möglich, wird dem Auftraggeber der Wiederherstellungswert in Rechnung gestellt.

Im Falle von Funktionsstörungen der Mietsachen nach einer Koppelung mit Fremdequipment und/oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen SLW und kann auch keine Herabsetzung des Mietentgeltes verlangen.

Fallen während einer Veranstaltung Mietsachen durch technischen Defekt aus, so haftet SLW nicht für hierdurch entstandene Schäden bzw. Kosten.

2.3. Untervermietung

Dem Auftraggeber ist es untersagt, die gemieteten Mietsachen ins Ausland zu verbringen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

2.4. Sonstiges

SLW ist berechtigt, auf den vermieteten Mietsachen Werbematerial in angemessener Größe anzubringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dieses nicht zu verdecken oder zu entfernen.

SLW behält sich das Recht vor, angebotenes oder bestelltes Material durch gleichwertiges Equipment eines anderen Herstellers oder mit einer abweichenden Artikelbezeichnung zu ersetzen. Hierbei wird die gleichwertige oder ähnliche technische Funktion der Mietsache gewährleistet.

3. Verkauf

SLW verkauft neue und gebrauchte technische Geräte.

Für den Verkauf neu hergestellter Geräte beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von SLW. Dem Auftraggeber bleibt jedoch vorbehalten, beim Scheitern von Nachbesserung oder Ersatzlieferung Wandlung oder Minderung zu begehren. Für den Verkauf gebrauchter Geräte wird die Gewährung ausgeschlossen.

4. Personalleistung

Zur Bereitstellung von technischem oder anderweitigem Personal ist SLW im Rahmen des Vertrages nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. SLW ist berechtigt, Leistungen Dritter für sich in Anspruch zu nehmen.

5. Zahlungsbedingungen / Stornierung

Die Rechnungen der Firma SLW sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Bei nicht termingerechter Zahlung des Auftraggebers ist SLW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 9% p.a. pro angefangen Monat, in Ansatz zu bringen.

SLW ist berechtigt Vorkasse zu verlangen. Ist zum vereinbarten Zeitpunkt das Entgelt noch nicht vollständig entrichtet, kann SLW vom Vertrag zurücktreten. SLW behält in diesem Fall den vollen Entgeltanspruch, wird von seiner eigenen Leistungspflicht aber endgültig frei. Für daraus entstehende Schäden haftet SLW nicht.

Tritt der Auftraggeber von dem Vertrag zurück oder verweigert er aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung der Firma SLW, hat der Auftraggeber folgende Gebühren zu entrichten:

bis 60 Tage vor Mietbeginn 5% des Auftragsvolumens
bis 45 Tage vor Mietbeginn 20% des Auftragsvolumens
bis 30 Tage vor Mietbeginn 35% des Auftragsvolumens
bis 10 Tage vor Mietbeginn 50% des Auftragsvolumens
bis 3 Tage vor Mietbeginn 80% des Auftragsvolumens
danach 100 % des Auftragsvolumens

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Firma SLW. Eventuelle Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden.